

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 6. Mai 1981

80. Stück

- 210.** Verordnung: Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern
211. Verordnung: Schilderhersteller-Meisterprüfungsordnung
212. Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „100. Geburtstag von Anton Wildgans“
213. Verordnung: Kundmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen

210. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1981 über die Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes — AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. Für das Kalenderjahr 1981 wird für die gemäß § 1 Abs. 2 Z 30, 31, 32 und 45 sowie § 2 Abs. 1 Z 21 des Anhanges zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, in der geltenden Fassung festgelegten Bereiche der Bundesinnungen der Hutmacher, Modisten und Schirmmacher, der Kleidermacher, der Mieder- und Wäschewarenherzeuger und der Chemischreiniger, Wäscher und Färber sowie des Fachverbandes der Bekleidungsindustrie ein Kontingent in der Höhe von insgesamt 4 775 für die Beschäftigung von Ausländern als Arbeiter festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

§ 2. Das Bundes-Einzelkontingent wird auf die angeführten Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Burgenland	15
Kärnten	30
Niederösterreich	220
Oberösterreich	295
Salzburg	530
Steiermark	145
Tirol	340
Vorarlberg	650
Wien	2 550

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1981.

Dallinger

211. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. April 1981 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Schilderhersteller (Schilderhersteller-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Schilderhersteller (§ 94 Z 70 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Zeichnen und Malen von Schriften, Emblemen, Wappen und Firmenzeichen,
2. Herstellen von Siebdruckschildern,
3. Glanz- und Mattvergolden (von Schildern, Buchstaben, Emblemen und Firmenzeichen).

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 14 Stunden erwartet werden

können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 16 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen in zwei Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen in vier Stunden erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachrechnen nach drei Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen nach fünf Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachkunde (§ 6) und Fachliche Sondervorschriften (§ 7) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

Fachrechnen

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus den Bereichen

1. Flächenberechnung,
2. Materialbedarfsberechnung,
3. Fachkalkulation

zu umfassen.

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat nach Angabe die Anfertigung von Skizzen, Entwürfen und Pflichtenchriften zu umfassen.

Fachkunde

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Werkstoffkunde:
Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung und Verarbeitung der Werkstoffe und der Hilfsstoffe;
2. Arbeitskunde:
a) Stilkunde,
b) Heraldik,
c) Arbeitsvorbereitung und Arbeitsablauf an Hand konkreter Beispiele,
d) Werkzeuge und Maschinen,
e) Montagetechniken.

Fachliche Sondervorschriften

§ 7. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen über einschlägige sicherheitstechnische Vorschriften und einschlägige sonstige Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes zu stellen.

Schlußbestimmungen

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1981 in Kraft.

(2) Die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen treten, soweit sie sich auf das Handwerk der Schilderhersteller beziehen, gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 mit Ablauf des 31. Juli 1981 außer Kraft.

Staribacher

212. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 10. April 1981 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „100. Geburtstag von Anton Wildgans“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1980 wird verordnet:

§ 1. Anlässlich des 100. Geburtstages von Anton Wildgans werden ab dem 26. Mai 1981 Scheidemünzen zu 500 Schilling ausgegeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 640 Tausendteilen Silber und 360 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 38 mm, ihr Raughgewicht 24 g und ihr Feingewicht 15,36 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt $\frac{5}{1000}$ und im Raughgewicht $\frac{10}{1000}$ nicht übersteigen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite hat das Kopfbild von Anton Wildgans, die Umschrift „Anton Wildgans“ und die Jahreszahlen „1881—1932“ und „1981“ zu zeigen.

(2) Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „500“, darunter das Wort „Schilling“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundes-

wappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „Republik Österreich“ zu tragen.

(3) Der Rand der Münze hat in erhabenen Zeichen sechsmal die Zahl „500“ mit dazwischenliegenden Verzierungen aufzuweisen.



Salcher

213. Verordnung des Bundeskanzlers vom 28. April 1981 über die Kundmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972, BGBl. Nr. 293, wird verordnet:

Die Kundmachung des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 11. Dezember 1980 zur Änderung der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen hat dadurch zu erfolgen, daß der Beschluß im Österreichischen Patentamt (Wien 1., Kohlmarkt 8 bis 10) zur Einsicht während der Amtsstunden aufgelegt wird.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 555,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 645,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,10 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 6,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück. Im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.